

Betriebskonzept: Veranstaltungen im Rathaus während der Corona Pandemie

ab 26.10.2020

Ab dem 15.06.2020 können nach dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung Theater, Konzerte und weitere (kulturelle) Veranstaltungen unter Auflagen der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wieder stattfinden. Diesbezüglich gelten deshalb für Veranstaltungen im Augsburger Rathaus ab dem 26.10.2020 folgende Auflagen:

Auflagen:

- Oberstes Gebot ist nach wie vor die Einhaltung des Abstands. Der Veranstalter hat sicher zu stellen, dass zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dies gilt in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, auf Fluren, Gängen, Treppen und im Garderobebereich. Hiervon ausgenommen sind gemeinsame Haushalte.
- Bei einer Veranstaltung mit Blasinstrumenten und/oder Gesang erhöht sich der Abstand auf mindestens 2 Meter.
- Die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands bleibt auf Haushalte beschränkt
- Die Ticketausstellung bei kulturellen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert. Weiter ist bei Kulturellen Veranstaltung das Hygienekonzept „Kulturelle Veranstaltungen von Proben“ des Bayerischenn Staatsministerium vom 02.07.2020 zu beachten und einzuhalten.
- In Innenräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sowohl von den Gästen, als auch vom Personal und den Mitwirkenden. Die Maskenpflicht für Teilnehmer gilt, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben.
Von der Pflicht ausgenommen sind:
 - Mitwirkende, deren künstlerische Darbietung mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unvereinbar ist; diese Ausnahme gilt nur für den Zeitraum der künstlerischen Darbietung

- Mitwirkende, die für die Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und den dabei erforderlichen Mindestabstand einhalten (Maskenpflicht in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt)
 - Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
 - Personen die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
 - Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen Gründen zwingend erforderlich ist, zulässig.
- Vom Besuch und der Teilnahme an Veranstaltungen sind Personen ausgenommen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankten hatten oder unspezifische Allgemeinsymptome oder respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen. Die Teilnehmer sind vorab hierüber zu informieren.
 - Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus müssen für jede Veranstaltung Kontaktdaten erhoben werden. Zu dokumentieren sind jeweils Vor- und Zuname und eine sichere Kontaktinformation (Telefon, Anschrift, Email) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten!
 - Jeder Veranstalter / jede Veranstalterin muss dem Hauptamt der Stadt Augsburg spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ein Schutz- und Hygienekonzept mit Lüftungskonzept vorlegen und den angepassten Bestuhlungsplan. Darin sollte u. a. der Ablauf der Veranstaltung mit Blick auf alle erforderlichen Hygienemaßnahmen und deren Kontrolle enthalten sein. Die Teilnehmer müssen über die Maßnahmen und deren Einhaltung informiert werden. Die Bestuhlung ist spätestens 2 Wochen vorher mit der Rathausverwaltung abzusprechen.
 - Bei mehr als 20 Personen ist ein Verantwortlicher / eine Verantwortliche für die Einhaltung aller Hygieneregeln zu benennen. Dies darf nicht die gleiche Person, wie der Veranstalter / die Veranstalterin sein. Die Hygienebeauftragte muss währenddessen vor Ort sein.
 - Nach jeder Veranstaltung müssen Sie alle verwendeten Tische, Mikros etc. desinfizieren und ausgiebig lüften. Hierzu wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Rathausverwaltung, dort erhalten Sie hierfür notwendiges Zubehör. Es ist nach der Veranstaltung wieder dort abzugeben.
 - Für die Gäste und Mitarbeiter einer Veranstaltung werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereitgestellt.

- Die vorgegebenen Laufrichtungen bei den Treppenhäusern im Rathaus sind einzuhalten. Der Aufzug darf nur von einer Person benutzt werden.

Maximale Personenanzahl:

- **bei kulturellen Veranstaltungen**
- **bei Veranstaltungen mit absehbarem Teilnehmerkreis**
- Die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung im Rathaus beträgt sitzend oder stehend 100. Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen erhöht sich die Anzahl der möglichen Teilnehmer auf 200. (Die Maximalanzahl ist jedoch durch die Abstandsregelungen gedeckelt, s. u.)
- Einschränkungen hiervon ergeben sich durch die einzuhaltenden Mindestabstände von 1,5 Metern (Blasinstrumente und Gesang 2 Meter) i. V. m. den geltenden Bestuhlungsplänen. Ausschließlich Haushalte sind von den Mindestabständen ausgenommen.
- Sie dürfen jeden 4. Stuhl und jede 2. Reihe besetzen; hieraus ergibt sich individuell die maximale Personenanzahl. Das bedeutet für den Goldenen Saal ca. 75 Personen, für den Oberen Fletz ca. 45 Personen.
- Im Fürstenzimmer 1 stehend 15 Personen

Bühnen, Aufbauten o.ä. verringern die maximal zulässige Personenzahl entsprechend.

Dauer der Veranstaltung:

- Im Fürstenzimmer 1 und 2 soll aufgrund der Raumgröße die Dauer einer Veranstaltung auf eine Stunde begrenzt werden.

Essen und/oder Getränke:

- Die Ausgabe von Essen und/oder Getränken ist mit einem gesonderten Konzept beim Hauptamt der Stadt Augsburg zu beantragen.

Toiletten:

Der Zugang zu den Toiletten erfolgt über einen relativ engen Gang, vorbei am Aufzug. Hier könnte es bei großem Andrang zu einem Stau kommen. Aus diesem Grund gilt:

- Die Toiletten dürfen nur von jeweils maximal 2 Personen gleichzeitig benutzt werden, damit werden sowohl die Abstände im Gang als auch auf der Toilette eingehalten.
- Die Maskenempfehlung gilt auf der Toilette weiter.

- Fenster werden, soweit möglich, geöffnet bleiben.
- Es steht ausreichend Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Besondere Infektionsschutzmaßnahmen gelten, wenn der Inzidenzwert von 35, 50 oder 100 erreicht wurde:

Grenzwert größer 35

- Beschränkung des Teilnehmerkreises bei Veranstaltungen auf 10 Personen, ausgenommen kulturelle Veranstaltungen.
- Es gilt die Maskenpflicht auch am Platz

Grenzwert größer 50

- Beschränkung des Teilnehmerkreises bei Veranstaltungen auf 5 Personen, ausgenommen kulturelle Veranstaltungen.
- Es gilt die Maskenpflicht auch am Platz

Grenzwert größer 100

- Beschränkung des Teilnehmerkreises bei kulturellen Veranstaltungen auf 50 Personen

Diese Regelung gilt unbefristet.

Eine Änderung der Regelungen kann jederzeit, angepasst an die Situation, erfolgen.

Der Goldene Saal als Sehenswürdigkeit ist von den Regelungen der Veranstaltungen ausgenommen. Hier gilt die Regelung von 10 qm pro Person, was einer maximalen Personenzahl von 54 Personen entspricht. Im Goldenen Saal gilt für alle Besucher die Maskenpflicht und Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten.

Um Menschenansammlungen zu vermeiden, finden Ausstellungen im Unteren Fletz vorübergehend nicht statt.

Sitzungen kommunaler Gremien fallen nicht unter dieses Betriebskonzept. Jedoch werden Kontaktdaten aller Besucher und Gäste der Sitzungen zur Nachverfolgung im Falle einer festgestellten Infektion, gemäß dem Datenschutz, erhoben.



Bernhard Maurmeir
Amtsleiter